



Newsletter 2/2021 der EICom

Bern, 24.02.2021

Deckungsdifferenzen NE 1 2011 – 2012

Die EICom hat 19 Verfügungen betreffend die Deckungsdifferenzen der Tarifjahre 2011 und 2012 verabschiedet. Damit ermöglicht sie den Abschluss der Übertragung des Höchstspannungsnetzes auf die Swissgrid. Als letzter Schritt kann jetzt die von Swissgrid zu leistende definitive Enteignungsentschädigung durch Swissgrid und die betroffenen Unternehmen berechnet werden.

Gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG waren die Anlagen des Schweizerischen Übertragungsnetzes bis spätestens am 1. Januar 2013 an Swissgrid zu überführen. Vor der Überführung deklarierten die ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen ihre Kosten bei der Swissgrid, welche gestützt auf diese Kosten die Tarife festlegte. Mit den Tarifprüfungsverfügungen der Jahre 2009 bis 2012 legte die EICom die anrechenbaren Kosten der Netzebene 1 gestützt auf die Vorgaben des Stromversorgungsrechts fest. Insbesondere die Bewertung der Netzanlagen gab Anlass für einen mehrjährigen Rechtsstreit. Als Folge zahlreicher Gerichtsurteile erliess die EICom verschiedene Neuverfügungen im Zusammenhang mit den Tarifverfügungen 2009 bis 2012.

Sowohl in den ursprünglichen Verfügungen als auch in den Neuverfügungen wurden die anrechenbaren Kosten gestützt auf die Kosten des Basisjahres festgelegt. So dienten z.B. die Werte des Basisjahres 2010 als Grundlage für die Berechnung der anrechenbaren Kosten des Tarifjahres 2012. Die Swissgrid benötigt für die gestützt auf die Bewertungsverfügung (Verfügung der EICom 25-00074 vom 20. Oktober 2016) zu berechnende Enteignungsentschädigung die definitiven regulatorischen Restwerte per Übertragungszeitpunkt. Im Rahmen dieser 19 Verfügungen legte die EICom auf Antrag der Swissgrid für die ehemaligen Übertragungsnetzeigentümerinnen die regulatorischen Restwerte und die anrechenbaren Kosten der Tarifjahre 2011 und 2012 basierend auf den Ist-Kosten der Jahre 2011 und 2012 fest. Gestützt darauf wurden die Deckungsdifferenzen zu den ursprünglichen Tarifverfügungen und den Neuverfügungen berechnet. Auf Basis der regulatorischen Restwerte können die Swissgrid und die betroffenen Unternehmen nun die von Swissgrid zu leistende definitive Enteignungsentschädigung berechnen.

Damit hat die EICom einen wichtigen Schritt für die Finalisierung der grössten Transaktion in der jüngeren Wirtschaftsgeschichte der Schweiz über das rund 7000 km lange Übertragungsnetz mit einem regulatorischen Wert von gut 2.5 Milliarden Franken ermöglicht. Die Verfügungen sind noch nicht rechtskräftig. Sie sind voraussichtlich ab Mitte März 2021 auf der Webseite der EICom abrufbar.

[Weitere Informationen: Zu den Verfügungen Tarife NE 1 2009 - 2012](#)

Bitte beachten Sie besonders diese Verfügungen:

Kosten und Tarife für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen (PDF, 2 MB, 06.03.2009)

Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen (PDF, 37 MB, 04.03.2010)

Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen (PDF, 1 MB, 11.11.2010)

Kosten und Tarife 2012 für die Netznutzung Netzebene 1 (PDF, 2 MB, 12.03.2012)

Bewertungsverfügung:

Transaktion Übertragungsnetz - Massgeblicher Wert - Neuverfügung Bewertungsmethode 25-00074 (PDF, 976 kB, 20.10.2016) (admin.ch)

Voruntersuchung betreffend mögliche Quersubventionierungen sowie Netz- und Energiekosten

Die ECom hat ein Augenmerk auf die Einhaltung des Quersubventionsverbots durch die Energieversorgungsunternehmen – im Newsletter vom 16.12.2020 wurde von den regelmässigen Prüfungen möglicher Quersubventionierungen berichtet.

In einem aktuellen Fall, den die ECom soeben abgeschlossen hat, ging es um den Verdacht von Quersubventionierungen aus den regulierten Netzkosten in Projekte ausserhalb der Netzsparte.

Die ECom führte aufgrund der jährlich eingereichten Kostenrechnungen eine Voruntersuchung durch, um abzuklären, ob Anhaltspunkte für gesetzeswidrige Verhaltensweisen bestehen, welche die Eröffnung eines Verfahrens (vertiefte Tarifprüfung) rechtfertigen. Es wurden anhand der eingereichten Kostenrechnungen, Fragebögen und Befragungen die Anlagenwerte, Netzkosten und Energiekosten (Gestehungs- und Vertriebskosten) auf Unregelmässigkeiten hin überprüft. Dabei lag ein Fokus auf der Schlüsselung der Betriebskosten und der internen Verrechnung. Im Ergebnis konnten bei den Anlagenwerten und den Netzkosten keine Auffälligkeiten festgestellt werden. In den Vertriebskosten der Energie wurde eine wiederholte Verletzung der 95-Franken-Regel (neu 75-Franken-Regel gemäss Weisung 5/2018) festgestellt. Die Fehlbeträge wurden in der Zwischenzeit vom Unternehmen berichtigt und über die Deckungsdifferenzen den Endverbrauchern gutgeschrieben.

Da die durchgeführte Voruntersuchung der ECom keine Indizien bezüglich einer möglichen Quersubventionierung zu Lasten des Netzbetriebes feststellte, wurde auf die Eröffnung eines Verfahrens verzichtet.

[Zur Weisung 5/2018](#)

Veranstaltungen Frühjahr/Frühsummer 2021

Für Frühjahr/Frühsummer sind verschiedene ECom-Veranstaltungen geplant. Derzeit prüfen wir unterschiedliche Optionen der Durchführung, sodass wir auch in diesem Jahr entsprechend der aktuellen Situation attraktive Veranstaltungen anbieten können. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Kontakt / Rückfragen:

Antonia Adam, Medien und Kommunikation
Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom
Kommissionssekretariat
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 466 89 99
antonia.adam@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch